§ 10 Bewertung der Aufsichtsarbeiten und der Leistungsnachweise

(1) Die einzelnen Aufsichtsarbeiten oder Leistungsnachweise sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

15 bis 13 Punkte	sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung,
12 bis 10 Punkte	gut:	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft,
9 bis 7 Punkte	befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
6 bis 4 Punkte	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
3 bis 1 Punkte	mangelhaft:	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
0 Punkte	ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) [1]Durchschnittspunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, eine sich ergebende dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. [2]Die Notenstufe ist jeweils wie folgt abzugrenzen:

12,50 bis 15,00 Punkte	sehr gut,
9,50 bis 12,49 Punkte	gut,
6,50 bis 9,49 Punkte	befriedigend,
3,50 bis 6,49 Punkte	ausreichend,
0,50 bis 3,49 Punkte	mangelhaft,
0,00 bis 0,49 Punkte	ungenügend.